



**Institutionelles Schutzkonzept
der weiterführenden Don-Bosco-Schule Rostock**

Kurt-Tucholsky-Straße 16a
18059 Rostock

Tel.: 0381 44040600

www.don-bosco-schule-rostock.de
E-Mail: sekretariat-ws@db-s-hro.de

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Inhalt

0	Vorwort	3
1	Formen von Gewalt - Begriffsbestimmungen	4
2	Risikoanalyse	5
	2.1 Gefährdete Personen	5
	2.2 Gefährdende Situationen	5
	2.3 Risiken durch Mitarbeitende im System Schule	6
	2.4 Strukturen im System Schule	7
	2.5 Räumliche Gegebenheiten	7
	2.6 Auswertung der Risikoanalyse	8
3	Verhaltenskodex als Präventionsgrundlage	9
	3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz	9
	3.2 Angemessenheit von Körperkontakt und Beachtung der Intimsphäre	11
	3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung	11
	3.4 Eltern und andere Personen in der Schule und im Nachmittagsbereich	11
	3.5 Umgang mit Geschenken	12
	3.6 Medien und soziale Netzwerke	12
4	Handlungsgrundlagen und Verfahrenswege	13
5	Prävention	15
	5.1 Sensibilisierung, Aufklärung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen	15
	5.2 Prävention durch Kooperation mit den Eltern	16
	5.3 Präventivberatung und professionelle Konzeptentwicklung	17
6	Sensibilisierung der Mitarbeitenden	17
	6.1 Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden	17
	6.2 Vertiefungsveranstaltungen für Mitarbeitende	17
7	Vorgehen in Verdachtsfällen und Handlungsleitfäden	18
	7.1 Ansprechpersonen	18
	7.2 Standardisierter Verfahrensablauf bei Verdacht auf Gewalt oder/und sexuellen Missbrauch	18
	7.3 Handlungsleitfäden	18
8	Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufarbeitung	22
9	Anhang	23
10	Quellenverzeichnis	30

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



0 Vorwort

Jeder Mensch ist ein individuelles Geschöpf Gottes. Die Begleitung und Entwicklung der uns anvertrauten Schülerinnen und Schüler und die Schaffung einer respekt- und vertrauensvollen Arbeitsatmosphäre ist unser gesellschaftlicher, christlicher und gesetzlicher Auftrag. Dafür braucht es Aufmerksamkeit, Sensibilität und Toleranz im Umgang miteinander und mit Fehlern. Alle an unserem Schulleben Beteiligten sollen sich sicher, angenommen und geborgen fühlen. Die Grenzen des Gegenübers müssen erkannt und respektiert werden. Es liegt in unserer Verantwortung, Risiken für Grenzüberschreitungen wahrzunehmen, zu bearbeiten und auszuschließen.

Das vorliegende Schutzkonzept soll helfen, mögliche Gefährdungen im System Schule zu erfassen, ihnen vorzubeugen und den Umgang damit festzulegen. Dies erfolgt auf der Grundlage von Nr. 3 der „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 28. November 2019 (nachfolgend: Rahmenordnung Prävention).

Der Verhaltenskodex als Grundlage für einen respektvollen Umgang miteinander wird ebenso aufgezeigt wie Aspekte der Prävention, Möglichkeiten der Sensibilisierung sowie das vorgeschriebene Vorgehen in Verdachtsfällen.

Ausführungen zum Qualitätsmanagement und Handlungsleitfäden schließen das Konzept ab.

Unser Leitbild „Ihr seid zur Freiheit berufen.“ (Gal 5,13) bestimmt unsere tägliche Arbeit. Es ist Zuspruch und Herausforderung gleichermaßen, vor allem auch für das sensible Thema der Prävention.

Hinweis:

Zur besseren Lesbarkeit wird im folgenden Text das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Konzept verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



1 Formen von Gewalt - Begriffsbestimmungen

Unter dem Begriff Gewalt ist der körperliche oder auch psychisch wirkende Zwang zu verstehen, der durch Kraft oder ein sonstiges Verhalten entsteht. Ziel ist es, die freie Willensbildung und -betätigung der anderen Person unmöglich zu machen oder zumindest zu beeinträchtigen. Es wird zwischen verschiedenen Arten von Gewalt unterschieden: körperliche/physische Gewalt, psychische/seelische, sexuelle bzw. sexualisierte, soziale, ökonomische, häusliche Gewalt sowie der Androhung von Gewalt.¹

Gewalt beinhaltet immer das Verletzen von Grenzen. Die Auswirkungen dieser Grenzverletzungen sind weitreichend und unterschiedlich in ihren Ausprägungen. Oft werden diese in ihrer Reichweite nicht überblickt oder sogar unterschätzt. Opfer und Täter, Missbrauch von Macht, Angst, Wut, aber auch Wiedergutmachung und gegebenenfalls Verzeihen sind wesentliche Bestandteile von Grenzverletzungen und dem Umgang damit.

Folgende Unterscheidungen empfehlen sich: unabsichtliche Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevante Formen der Gewalt.

Von **unabsichtlichen Grenzverletzungen** kann gesprochen werden, wenn ein grundsätzlich respektvoller Umgang miteinander besteht und zum Beispiel nur eine einmalige oder seltene Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz oder des respektvollen Umgangs erfolgt.

Im Gegensatz dazu wird bei **Übergriffen** Kritik am Verhalten nicht beachtet, die Reaktion der Opfer missachtet und keine Verantwortung für das eigene Verhalten übernommen. Opfer oder Zeugen werden abgewertet. Es handelt sich um Mobbing, wenn Kollegen oder Kinder systematisch, gezielt und über einen längeren Zeitraum ausgegrenzt werden.

Zu **strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt** gehören unter anderem Erpressung, sexuelle Nötigung, körperliche Gewalt und sexueller Missbrauch.²

Das Vorleben und Vermitteln eines authentischen und grenzachtenden Umgangs miteinander im schulischen Rahmen ist von großer Bedeutung. Der adäquate Umgang mit Fehlern – von der Thematisierung über die aufrichtige Entschuldigung bis zur Ermöglichung der Wiedergutmachung – wird aktiv gelebt und so eine konstruktive Fehlerkultur gepflegt.

Grenzverletzungen können auch im schulischen Alltag zufällig und unabsichtlich geschehen oder gezielt und bewusst. Sie können Hinweise sein auf

- unterschiedliche Ausprägung des Einfühlungsvermögens,
- fachliche oder persönliche Verfehlungen,
- Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in der Schule.

Die Einstufung eines Verhaltens als „grenzverletzend“ beruht sowohl auf dem objektiven als auch subjektiven Erleben von allen am Schulleben Beteiligten.

¹ vgl. JuraForum.de, 2020

² vgl. ZARTBITTER e.V., Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Köln, 2010

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



2 Risikoanalyse

Die Risikoanalyse dient als Grundlage für die Erstellung eines institutionellen Schutzkonzeptes. Sie stellt die Voraussetzung dar, um sich an der Don-Bosco-Schule mit dem Thema Gewalt auseinanderzusetzen. Ziel der Analyse ist es, bestehende Risiken und Gefahrenpotentiale alle an Schule Beteiligten im Schulalltag zu ermitteln sowie schon bestehende Schutzfaktoren zu erfassen. Anhand der Erkenntnisse aus der Risikoanalyse wird das Schutzkonzept entwickelt.

Die Risikoanalyse dient der Sensibilisierung, Enttabuisierung und Begriffsschärfung von Gewalt und stößt einen Prozess der Auseinandersetzung mit der Thematik an. Sie kann gleichzeitig als Präventionsmaßnahme angesehen werden.

2.1 Gefährdete Personen

An der weiterführenden Don-Bosco-Schule lernen 650 Kinder und Jugendliche ab der Klassenstufe 5 und ca. 70 Erwachsene arbeiten hier als Lehrkräfte und im Servicebereich. Allen ist das System Schule in Abgrenzung zur Familie und zum Freizeitbereich als Ort des Lernens und Lebens bekannt.

Unsere Schülerinnen und Schüler sind dadurch, dass sie den Altersgruppen von 10 bis ca. 19 Jahren angehören, aufgrund ihres Alters und der damit verbundenen individuellen Entwicklungsstufen auf der Beziehungsebene sehr unterschiedlich ansprechbar und erreichbar.

Unsere Erfahrungen zeigen, dass die Kinder der Orientierungsstufe (Klasse 5 und 6) vor allem in ihren Klassenlehrern enge Vertrauenspersonen sehen. Ab der 7. Jahrgangsstufe, die auch eine Zäsur in der Zusammenstellung der Klassen bedeutet und die Lerngruppen für vier oder sechs Jahre festlegt, sind die Jugendlichen zunehmend weniger auf Lehrerinnen und Lehrer als Vertrauenspersonen ausgerichtet. Sie haben ihren Fokus zum Austausch unter Gleichaltrigen, in der Familie, aber oft auch in sozialen Netzwerken. Der angemessene und professionelle Umgang der Lehrkräfte mit Nähe und Distanz gegenüber den unterschiedlichen Altersgruppen stellt demzufolge eine alltägliche Herausforderung dar. Besonders gefährdet sind Kinder mit einem instabilen Lebenshintergrund wie beispielsweise aufgrund schwieriger Familienverhältnisse. Auch gesundheitliche Einschränkungen physischer und psychischer Ausprägung müssen besonders in den Blick genommen werden. Darüber hinaus ist aber auch ein Blick auf das, was die Jugendlichen wegen ihrer kulturellen Hintergründe, in ihren sozialen Räumen und im digitalen Raum gefährdet, von Bedeutung.

Neben den Kindern und Jugendlichen gibt es auch für alle an der Schule tätigen Erwachsenen Gefahrenpotentiale. Diese ergeben sich aus den gewachsenen Strukturen, die durch Kommunikationsmuster, Verhaltensweisen und Hierarchien bestimmt sind und bewusst gemacht werden müssen. Besondere Gegebenheiten entstehen, wenn Lehrerinnen mit Schülern oder Lehrer mit Schülerinnen in eine Konfliktsituation geraten oder wenn von einer der beiden Seiten die Distanz nicht eingehalten wird.

2.2 Gefährdende Situationen

Die in der Schule bestehenden Strukturen können zum Teil als Machtgefälle betrachtet werden, das nicht ausgenutzt werden darf. Es gibt Verhaltensweisen und Situationen, die sensibel in den Blick zu nehmen sind. Eine Verschärfung kann entstehen, wenn sich zwei Personen allein in einem nicht einsehbaren Raum aufhalten.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Sensible Situationen im schulischen Rahmen sind:

- Bevorzugung oder Benachteiligung,
- Disziplinierungsmaßnahmen,
- Ignorieren oder nicht Ernstnehmen individueller Grenzen,
- ironische und/oder anzügliche Bemerkungen,
- unangemessene Komplimente, Kosenamen,
- Körperkontakt (z. B. beim Begrüßen, Beraten, Beruhigen, Trösten),
- Bringe-/ Abhol-/ Mitnahmesituationen (z. B. bei plötzlich auftretender Krankheit oder spontaner Mitnahme in einer Notsituation),
- Umkleidesituationen,
- Duschen, Baden, Schwimmen (z. B. im Schwimmunterricht oder auf Klassenfahrten),
- Sportunterricht (Hilfestellung),
- Chorproben und Proben im Darstellenden Spiel,
- Einzelbegegnung (z. B. pädagogisches Gespräch mit Schülern und/oder Eltern, Einzel- und Förderunterricht, Schulbegleiter),
- Toilettengang,
- unbeaufsichtigte Schulwege,
- Heimweh (Klassenfahrt),
- freizügige Kleidung bei Mitarbeiter/innen und Schüler/innen,
- Foto- und Filmaufnahmen mit dem Handy,
- Erste-Hilfe-Situationen,
- Schlafen, Übernachten (auch auf Klassenfahrten),
- Geschenke machen / Geschenke bekommen,
- privater Kontakt zu betreuten Kindern und Jugendlichen.

2.3 Risiken durch Mitarbeitende im System Schule

Neben den fest angestellten Lehrkräften, Mitarbeitenden in Freiwilligendiensten und Servicekräften gibt es auch ehrenamtlich tätige Personen, die im Schulhaus und Schulalltag unterwegs sind. Für alle können Situationen entstehen, in denen es zu Grenzüberschreitungen oder -verletzungen kommen kann:

- Überforderung durch
 - pädagogisch herausfordernde Situationen,
 - Personalengpässe,
 - Erwartungen von Eltern, des Trägers und von Kollegen,
- ehrenamtliches/nichtpädagogisches Personal
 - in der Berufs- und Studienorientierung,
 - in Projekten mit externen Veranstaltern,
 - im Nachmittagsbereich,
- Aufnahme und nicht ausreichende Begleitung von neuen Mitarbeitern oder Praktikanten,
- persönliche Krisen einzelner Mitarbeiter,
- Umgang mit Freundschaften/Liebschaften/Rivalitäten im Team.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



2.4 Strukturen im System Schule

Die Struktur des Schullebens und des Schulalltags beinhaltet sensible Bereiche, in denen Entscheidungen zu treffen sind und Verhalten gefordert ist, bei denen persönliche Grenzen und deren Einhaltung besonders wichtig sind. Besondere Gefahren ergeben sich durch folgende Situationen:

- Abhängigkeiten durch hierarchische Strukturen,
- unklare und intransparente Entscheidungsprozesse und –strukturen, z. B. beim Umgang mit Fehlverhalten,
- erzwungene Geheimhaltung,
- unzureichender Austausch und mangelhafte Feedbackkultur im Team,
- unangemessener Umgang mit Kritik an Entscheidungen und Verhaltensweisen.

2.5 Räumliche Gegebenheiten

Die Vielzahl unterschiedlicher Orte und Räume in und um Schule, in denen es potenziell zu Grenzverletzungen und unterschiedlichen Formen von Gewalt kommen kann, lässt sich folgendermaßen kategorisieren und erfassen:

- Zugänglichkeit von Gelände und Gebäude für Fremde
 - offener Schulhof von Kurt-Tucholsky-Straße, Fußweg zwischen Kita und Grundschule und Sportplatzzufahrt
 - vier Eingänge ins Schulgebäude, tagsüber offen
- Toiletten
 - nicht abgeschlossener Urinalbereich in den Jungen-Toiletten
 - von innen abschließbare Schüler- und Lehrertoiletten
- unbeobachtete Räume
 - Kellerbereich und Nischen unter den Kellertreppen
 - Fahrstuhl
 - Raum der Stille
 - Nischen in der Bibliothek
 - Einzelübungsräume Musik
 - Raum der Sozialpädagogin
 - Sammlungsräume beim Fahrstuhlschacht und neben dem Raum der Stille
 - Sanitätsraum
 - Vorbereitungsräume Kunst und im NaWi-Bereich
 - Umkleieräume Sport
 - Nebenräume der Produktionsküche
 - Serverraum
- Einblicke von außen
 - Konferenzraum
 - Besprechungsräume
 - Lehrerzimmer
 - Musikraum im Erdgeschoss
 - Werkraum und NaWi-Räume
 - Arbeitsbereiche Sekretariat und Schulleitung
 - Lehr- und Produktionsküche

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



- unbeobachtete Räume im Außenbereich
 - Hausmeisterschuppen
 - Hasengehege
 - hinter dem Element der Berliner Mauer
 - hinter der Kletterwand
 - Parkplatz

2.6 Auswertung der Risikoanalyse

Aus der Auseinandersetzung mit den Risiken, die durch die Arbeit und das Leben in unserer Schule entstehen können, ergeben sich folgende Erkenntnisse: Trotz der einladenden Atmosphäre und des grundsätzlich wohlwollenden und wertschätzenden Umgangs gilt es immer, den Blick wachzuhalten für Situationen, die Gefahrenpotenziale für das Entstehen von unterschiedlichen Formen von Gewalt begünstigen. Wir schaffen Offenheit und Transparenz und machen unser pädagogisches Handeln für alle am Schulleben Beteiligten nachvollziehbar und beteiligen sie weitgehend an Entscheidungen. Wichtig ist, dass wir Möglichkeiten und Räume eröffnen, in denen Probleme wahrgenommen und bearbeitet werden. Die konsequente Einhaltung von professioneller Nähe und Distanz ist für alle Mitarbeitenden und Ehrenamtliche ein entscheidender Faktor für das Gelingen der pädagogischen Arbeit. Die Don-Bosco-Schule möchte Formen für die kritische Eigen- und Fremdevaluation entwickeln und Räume für den professionellen Austausch darüber schaffen.

Körperlicher Kontakt ist im pädagogischen Handlungsraum zu vermeiden und sprachlicher Austausch ist unabdingbar. Daher werden die Risiken der Grenzverletzungen bewusst gemacht und Alternativen angeboten. Damit soll die Sensibilisierung gegenüber potenziellen Gefahren bewirkt werden. Situationen zwischen Pädagogen, Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden untereinander in Momenten emotionaler Nähe (z. B. Trauer; besondere Belastung) können besondere Gefahren bergen. Diese Situationen müssen insbesondere von allen Erwachsenen sensibel reflektiert werden, aber auch die uns anvertrauten Schüler aller Altersgruppen müssen befähigt werden, Gefahren zu erkennen und zu umgehen.

Kollegialer Austausch und Supervision sollten von den Mitarbeitenden über die Selbstreflexion hinaus in Anspruch genommen werden. Gerade von den Personen der Schulleitung wird besondere Sorgfalt erwartet, da sie durch das hierarchische Gefälle zu Mitarbeitenden in häufiger und in besonderer Form mit emotionalen Ausnahmesituationen befasst sind. Ebenso besteht ein hierarchisches Gefälle zwischen Erwachsenen und Schülern aller Altersgruppen, das sensibel in den Blick zu nehmen ist.

Der wache Umgang mit baulichen Besonderheiten soll verstärkt der Vermeidung von Gefahrenpotenzialen dienen. Gegebenenfalls müssen Überlegungen zur baulichen Veränderung, Umgestaltung oder Umwidmung von Räumen angestellt werden.

Wir haben festgestellt, dass Sensibilität, Haltung und Transparenz enorm wichtig sind, um Risiken zu begegnen. Alle Mitarbeitenden innerhalb unserer Schule müssen sich ihrer Rollen und ihrer Verantwortlichkeiten gegenüber Schutzbefohlenen und anvertrauten Menschen bewusst sein. Die im Folgenden dargestellten Überlegungen und Maßnahmen sollen diese Grundhaltung widerspiegeln und den Bemühungen für ein sicheres und würdiges Lernen und Lehren an der Don-Bosco-Schule einen Rahmen geben.³

³ vgl. Institutionelles Schutzkonzept des Referats Kinder und Jugend und seiner Fachbereiche im Erzbistum Hamburg, S. 5

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



3 Verhaltenskodex als Präventionsgrundlage

Mit unserem Verhaltenskodex schaffen wir einen klaren und konkreten Orientierungsrahmen für alle beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter. Dieser dient dazu, ein fachlich adäquates Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur sicherzustellen und die Mitarbeiter vor einem falschen Verdacht zu schützen. Alle Beteiligten werden damit in ihrem Bewusstsein für die Grenzen zwischen Wohl- und Unwohlsein des Gegenübers sensibilisiert, da uns bekannt ist, dass diese häufig aus Versehen oder mit Absicht überschritten werden und erste Vorwarnungen für Gewalt sein können. Mit dem Verhaltenskodex möchten wir viel früher kollegial und fehlerfreundlich interagieren können und dies ganz im Sinne einer Kultur des Vertrauens, der Aufrichtigkeit und Achtsamkeit.

Ein grenzachtender Umgang miteinander ist ein effektiver Schutz gegen diskriminierende und gewalttätige Übergriffe aller Art. Die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen werden für den bewussten Umgang mit ihren Gefühlen und persönlichen Grenzen sensibilisiert. Dies geschieht auf der Grundlage des Leitbildes unserer Schulstiftung (siehe Anhang 1), welches geprägt ist durch das christliche Menschenbild. Jeder Mensch wird in seiner Einzigartigkeit respektiert und geschützt. Das bedeutet im Einzelnen:

3.1 Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen, erzieherischen und pastoralen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist stets ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz notwendig.

Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein. Dabei ist darauf zu achten, dass keine emotionalen oder körperlichen Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten. Die Verantwortung liegt immer bei den beruflichen und ehrenamtlichen Bezugspersonen, nicht bei den betreuten Kindern und Jugendlichen. Es ist die Aufgabe der Bezugspersonen, das eigene professionelle Handeln in Hinsicht auf Nähe und Distanz zu reflektieren und zu regulieren. Wir sind uns bewusst, dass Bindung eine Basis für Bildung darstellt und dabei der individuelle Entwicklungsstand des einzelnen Kindes und Jugendlichen berücksichtigt werden muss.

- Einzelgespräche, Übungseinheiten und individualpädagogische Maßnahmen finden nur an dafür geeigneten Orten statt und müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Wir achten hierbei auf Absprachen im Team und Kollegium.
- Individuelle Bedürfnisse des einzelnen Kindes und Jugendlichen werden situationsorientiert berücksichtigt, wobei jede pädagogische Fachkraft hierbei dem Kind/Jugendlichen ihre individuellen Grenzen respektvoll und achtsam verdeutlicht, denn alle am Schulleben Beteiligten müssen untereinander Grenzen erkennen und wahren.
- Die äußere Erscheinung und Kleidung aller am Schulleben Beteiligten ist angemessen zu gestalten. Hinweise zur Körperhygiene und Körperpflege werden behutsam angebracht.
- Nähe und Distanz ist sowohl im Umgang zwischen Erwachsenen als auch im Umgang mit bzw. zwischen Schülern konsequent zu wahren. Das Zulassen von Nähe bedarf in Ausnahmesituationen in jedem Fall der beiderseitigen Zustimmung.
- Alle Erwachsenen sind sich des Risikos bewusst, dass emotionale Abhängigkeiten als Täterstrategie missbraucht werden können.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



- Ein Kind/Jugendlicher darf nicht besonders bevorzugt, benachteiligt, belohnt oder sanktioniert werden, es sei denn, es ist pädagogisch begründet und notwendig und im entsprechenden Team abgesprochen.
- Unser pädagogisches Handeln wird im Team reflektiert in Form von kollegialer Beratung und ggf. werden entsprechende Handlungsmöglichkeiten entwickelt.
- Bestehen private Kontakte zu Schülern, gilt auch hier ein wachsamer Umgang in Fragen von Nähe und Distanz. Die Inanspruchnahme von Hilfsleistungen durch Schüler im privaten Umfeld (z. B. Babysitting etc.) ist zu vermeiden.

Verhalten im Sport- und Schwimmunterricht

Sportzeiten und Schwimmbadbesuche gehören sowohl zum Schulunterricht als auch zum freizeitpädagogischen Alltag. Im Sportunterricht entstehen durch Bewegungsaufgaben wie Fangen, Akrobatik, Kooperationsspiele oder auch Hilfestellungen Momente der Nähe. Alle Sportlehrkräfte setzen sich dafür ein, dass derartige Übungseinheiten unter Wahrung des Schutzes der Schüler stattfinden. Außerdem ist besonders auf geschützte Umkleebereiche beim Sportunterricht oder bei sportlichen Veranstaltungen zu achten.

- Schüler und Lehrer tragen im Sportunterricht angemessene, funktionelle Kleidung.
- Das Betreten der Umkleieräume im Sport- und Schwimmunterricht durch die Lehrkräfte ist zu vermeiden. Situationen mit begründeter Sorge stellen Ausnahmen dar. Die betreuende Person klopft dann vor dem Eintreten an und wartet eine angemessene Zeitspanne ab (siehe Konzept der Fachschaft Sport).
- Notwendigkeit, Sinn und Art von Hilfestellungen im Sportunterricht werden im Vorfeld mit den Schülern besprochen. Dies gilt ebenfalls, wenn Schüler untereinander Hilfen geben. In akuter Gefährdungslage wird in der Situation angemessen reagiert und anschließend das Gespräch gesucht.
- Sollten die Umkleieräume in der Turnhalle nicht wie üblich zur Verfügung stehen (z. B. beim Sportfest), erfolgt das Umkleiden in alternativen Räumen, für die ebenfalls darauf zu achten ist, dass sie geschützte Bereiche darstellen.

Schulfahrten

- Eine Klassenfahrt hebt die Einschränkung der Privatsphäre noch einmal auf eine andere Ebene. Hier soll besonders darauf geachtet werden, dass jeder Schüler und auch jeder Erwachsene ein Mindestmaß an Privatsphäre hat. Auch auf andere hier aufgeführte Aspekte zur Distanzwahrung, wie zum Beispiel angemessene Kleidung, muss in besonderem Maße geachtet werden.
- Bei der Organisation von Fahrten ist darauf zu achten, dass sowohl weibliche als auch männliche Betreuungspersonen eingeplant werden. Sollte dies aus schulorganisatorischen Gründen nicht möglich sein, muss dies den Sorgeberechtigten kommuniziert werden.
- Wenn ein Kind nachts nicht schlafen kann, muss im Einzelfall entschieden werden, welche Nähe für das Kind / den Jugendlichen als Trost angebracht ist. Das gemeinsame Übernachten in einem Bett ist eine klare Grenzüberschreitung.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



3.2 Angemessenheit von Körperkontakt und Beachtung der Intimsphäre

- Körperliche Berührungen können Teil von pädagogischen Begegnungen sein, mit denen achtsam umgegangen wird. Es geht nicht darum, diese grundsätzlich zum Problem zu erklären. Sie setzen die freie und in besonderen Situationen auch die erklärte Zustimmung durch die Betroffenen voraus, d. h. der ablehnende Wille ist immer zu respektieren.
- Die Erwachsenen achten bei körperlicher Nähe – auch in Vorbildfunktion – auf eigene Grenzen und ergreifen Maßnahmen zum Selbst- oder Fremdschutz.
- Insbesondere in Trost-, bei Pflege- und Erste-Hilfe-Situationen hat in unserer Schule ein achtsamer, behutsamer Umgang mit handlungsbereiter Kommunikation hohe Priorität.
- Das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Intimsphäre ist uns sehr wichtig. Wir achten darauf, dass Kinder/Jugendliche ihre geschützten Toiletten- und Umkleieräume haben.
- Wir achten die individuellen Unterschiede und die soziokulturelle Vielfalt.

3.3 Sprache, Wortwahl und Kleidung

Durch Sprache und Wortwahl können Menschen zutiefst irritiert, verletzt oder gedemütigt werden. Bemerkungen und Sprüche, aber auch sexuell aufreizende Kleidung von Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen können zu einer Sexualisierung der Atmosphäre beitragen und zu Irritationen führen.

- Mitarbeiter verwenden keine sexualisierte Sprache oder Gestik, ebenso keine anzüglichen oder abfälligen Bemerkungen und Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen und weisen in angemessener Form darauf hin.
- Sexualität ist bei Kindern und Jugendlichen auch Gesprächsthema untereinander. Erwachsene werden zum Teil in Form von Fragen damit konfrontiert oder weil sie Zeuge davon werden. Besonders zu beachten ist in den Reaktionen darauf, die sachliche Ebene nicht zu verlassen und vor allem nicht in eine sexualisierte Sprache zu verfallen. Im Biologieunterricht der Mittelstufe spielt die angemessene Sprache eine wichtige Rolle.
- Mitarbeitende sowie Kinder und Jugendliche achten darauf, dass sie während ihrer Tätigkeit keine Kleidung tragen, die zu einer Sexualisierung der Atmosphäre im Schulalltag beiträgt (z. B. Kleidung, die den Blick auf die Brust oder Genitalien ermöglicht oder Kleidung, die Unterwäsche absichtlich betont).

3.4 Eltern und andere Personen in der Schule und im Nachmittagsbereich

- Unsere Schule öffnet um 7:30 Uhr die Eingangstüren und es gibt Aufsichten im gesamten Gebäude, ab 7:45 Uhr in den Klassen 5 und 6 auch im Klassenraum.
- Die vier Eingangsbereiche sind tagsüber zugänglich.
- Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, darauf zu achten, wer sich auf dem Schulgelände und in der Schule aufhält. Personen, die nicht zum regulären Schulbetrieb gehören, werden angesprochen, nach ihrem Anliegen befragt, müssen sich im Sekretariat anmelden oder werden gegebenenfalls gebeten, das Schulgelände zu verlassen.
- Im Nachmittagsbereich gibt es neben Unterricht insbesondere für jüngere Schüler auch Angebote wie z. B. das Silentium oder verschiedene Arbeitsgemeinschaften. Besonders in dieser Zeit sind alle Mitarbeitenden im Hause aufgefordert, die Aufsicht verantwortungsvoll zu führen und aufmerksam zu sein.
- In einem persönlichen Gespräch werden Personen, die unsere pädagogische Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen in der Schule unterstützen, (z. B. externe Musiklehrer, Gemeindepädagogen und Eltern) zum Inhalt des Verhaltenskodex belehrt und bestätigen

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



die Kenntnisnahme durch ihre Unterschrift. Ebenso gilt dies für eine Verschwiegenheits- und Selbstverpflichtungserklärung.

3.5 Umgang mit Geschenken

- Mitarbeiterende machen den Kindern/Jugendlichen keine exklusiven Geschenke.
- Private Geldgeschäfte mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Geld leihen, etwas kaufen oder verkaufen) sind nicht erlaubt.
- Die Annahme geringfügiger Aufmerksamkeiten ist erlaubt und ab einer Summe von 5 € gegenüber der Schulleitung transparent zu machen.

3.6 Medien und soziale Netzwerke

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und Medien gehört zum Alltag. Kinder und Jugendliche werden in ihrer Medienkompetenz herausgefordert und gefördert. Der altersangemessene und professionelle Umgang schließt die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen, des Jugendschutzes und die Beachtung der Persönlichkeitsrechte ein. Sie erfolgt pädagogisch und altersadäquat.

- Es wird respektiert, wenn Kinder und Jugendliche nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf der Zustimmung der Betroffenen bzw. der Sorgeberechtigten. Zu keinem Zeitpunkt dürfen Fotos oder Filme von Personen in unbekleidetem Zustand (z. B. beim Umziehen oder Duschen) oder in anzüglichen Posen gemacht werden.
- Filme, Fotos und andere Materialien werden pädagogisch sinnvoll und dem Alter und Entwicklungsstand der Schüler entsprechend für die Verwendung innerhalb der Klassen- oder Schulgemeinschaft ausgewählt.
- Mitarbeitende pflegen keine privaten Internetkontakte mit Kindern und Jugendlichen der Schule (z. B. soziale Netzwerke, E-Mail, WhatsApp). Sie grenzen sich von medialen Kontaktanfragen der ihnen anvertrauten jungen Menschen grundsätzlich ab.
- Zu Informations- und Organisationszwecken nutzen wir ausschließlich die Homepage, die dienstliche E-Mail-Adresse, das BernoNet, das Schulgebäude (Schaukästen und Aushänge).
- Diese Vereinbarungen gelten ebenso für Praktikanten. Sie werden gesondert belehrt und über die Verwendung von Bildmaterial aufgeklärt. Sie unterliegen der Schweigepflicht und Verschwiegenheit jeglicher Vorkommnisse innerhalb des Schulalltags.
- Alle am Schulleben Beteiligten sind verpflichtet, bei der Nutzung jeglicher Medien wie Handy, Kamera, Internetforen auf eine gewaltfreie und grenzverletzungsfreie Nutzung zu achten. Sie tragen Verantwortung dafür, dass Medien und soziale Netzwerke im schulischen Alltag nicht missbräuchlich verwendet werden. Sobald Anhaltspunkte für Zuwiderhandlungen vorliegen, ist aktiv einzuschreiten.
- Bei Klassenfahrten, Ausflügen und Exkursionen wird im Vorfeld die Nutzung von mobilen Geräten verbindlich geklärt.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



4 Handlungsgrundlagen und Verfahrenswege

Handlungsfäden sollen dabei helfen, Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche zu berücksichtigen, überlegte Schritte einzuleiten und Handlungsweisen so zu planen, dass Gewalt verhindert und auch langfristig ein Schutz für Betroffene erzielt wird.

Persönliche Eignung der Mitarbeitenden

Die Don-Bosco-Schule muss ein sicherer Ort sein und dies muss durch alle Beschäftigten gewährleistet werden.

Bei der Personalauswahl und -einstellung wird klar kommuniziert, dass die Schule ein Ort des Lernens und Lebens ist, der Schutz vor Gewalt gewährleistet und an dem ein grenzwahrender Umgang miteinander selbstverständlich und selbstverpflichtend ist.

Nur fachlich kompetente Mitarbeitende – sowohl in ihrem Fachbereich als auch in der pädagogischen Arbeit – sind den Herausforderungen in der Schule gewachsen. Das Thema Gewaltprävention muss im Rahmen des Bewerbungs- und Einstellungsverfahrens ein Schwerpunkt sein. Unter anderem im Vorstellungsgespräch wird den Bewerbern verdeutlicht, dass sich der Schulträger mit den Gefährdungssituationen innerhalb des Schulalltags auseinandersetzt. Es wird zugunsten des Schutzes aller eine eindeutige Position eingenommen.

Das Schutzkonzept dient als Informationsbasis für Bewerber. So erhalten diese die Möglichkeit, sich mit den Maßnahmen zur Prävention von Gewalt auseinanderzusetzen.

Nach erfolgreichem Bewerbungsverfahren stellt die Schulleitung sicher, dass neue Beschäftigte in der Einarbeitungsphase bei der Umsetzung des Präventionskonzeptes beraten und begleitet werden. Dazu wird in regelmäßigen Abständen ein Workshop angeboten und es werden Kollegen ernannt, die darüber hinaus im Schulalltag Ansprechpartner sind. Die spezifischen räumlichen und personellen Strukturen werden dabei besonders in den Blick genommen. Hierbei steht auch das gesamte Kollegium neuen Mitarbeitenden beratend zur Seite.

Gemeinsame und wiederkehrende Beratungen und Schulungen zum Präventionskonzept beugen einer Überforderung Einzelner und so der Entstehung von Gewalt vor. Außerdem bedarf es einer regelmäßigen und begleiteten Evaluation.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Gesetzliche Voraussetzung für die Einstellung in den Schuldienst und die Beschäftigung in der Schule ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Alle Mitarbeitenden – auch kurzzeitig Mitwirkende wie Praktikanten oder externe Angestellte (z. B. Schulbegleiter) – müssen das Führungszeugnis nach Aufforderung durch den Dienstgeber vorlegen.

Neben dem behördlich ausgestellten Führungszeugnis unterzeichnen alle Mitarbeitenden der weiterführenden Don-Bosco-Schule entsprechend Nr. 3.1.2 der Rahmenordnung Prävention des Erzbistums Hamburg eine Selbstauskunftserklärung (vgl. Anhang 3).

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Organisationsstruktur im Schulalltag

In der Regel ist eine Lehrkraft im Unterricht für eine Klasse allein zuständig und verantwortlich. Es gibt kollegialen Austausch außerhalb der Unterrichtszeiten, sodass in besonderen und herausfordernden Fällen Beratung und Unterstützung stattfinden können.

Darüber hinaus gibt es innerhalb des Schulalltags verschiedene Konstellationen der Zusammenarbeit in den unterschiedlichen Jahrgangsstufen. Sie kann wie folgt gestaltet werden:

- kollegiale Hospitation,
- Lehrerteams im Teilungsunterricht oder in der Förderung im gemeinsamen Unterricht,
- Lehrerteams aus Lehrern und Referendaren,
- Betreuung und Unterstützung von Schülern durch Beschäftigte im Freiwilligendienst,
- Anwesenheit von Schulbegleitern,
- Anwesenheit von Praktikanten im Rahmen des Lehramtsstudiums,
- Angebot von Arbeitsgemeinschaften mit externen Partnern,
- schulinterne Unterstützung von Schülern für Schüler (z. B. Lernhilfe, Aufsichten),
- externe Partner für Projekte (z. B. Ökohaus).

Diese Konstellationen sind idealerweise geeignet für eine individualisierte Arbeit mit den Kindern, müssen aber grundsätzlich gut abgestimmt und begleitet werden. Dies ist vor allem vor dem Hintergrund der Prävention unerlässlich. (siehe dazu Punkt 2.3)

Kommunikationskultur und Kommunikationswege

In unserer Schule streben wir eine offene Gesprächskultur an, um zwischenmenschliche Probleme und Störungen im direkten Gespräch thematisieren zu können. Sollte es im direkten Gespräch zu keiner Lösung kommen, steht ein Netzwerk an Ansprechpartnern zur Verfügung und es gibt Verfahrenswege, die dann eingeleitet werden können.

Ansprechpartner sind neben der Schulleitung auch die Klassenlehrer, die gewählten Vertrauenslehrer, die Schulseelsorgerinnen und die Schulsozialarbeiterin. Darüber hinaus gibt es den Pädagogischen Ausschuss und ein Kriseninterventionsteam. Die Möglichkeiten der Lösungsfindung sind vielfältig. Sowohl ein Gespräch im geschützten Raum oder ein vertrauliches Gespräch in größerer Runde als auch das Hinzuziehen externer Beratungsstellen (siehe 7.3) sind möglich. Bei Straftatbeständen ist direkt die Polizei einzuschalten.

Externe Anlaufstellen bei Beschwerden sind das Referat Prävention und Intervention im Erzbistum Hamburg, das örtliche Jugendamt oder andere Beratungsstellen (z. B. bei der Caritas und Diakonie). Ebenso stehen unabhängige Ansprechpersonen für Fragen des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener in kirchlichen Einrichtungen zur Verfügung. (https://praevention-erzbistum-hamburg.de/Kontakt__22320)

Das Präventionskonzept wird konkretisiert durch verschiedene thematische Auseinandersetzungen auf unterrichtlicher Ebene, über die Elternarbeit bis hin zu Projekten mit verschiedensten externen Partnern.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



5 Prävention

Das Thema der Gewaltprävention bedarf einer differenzierenden Sicht auf die Kinder und Jugendlichen und auf die Mitarbeitenden, um die unterschiedlichen Bedürfnisse und Rechte in den Blick zu nehmen.

5.1 Sensibilisierung, Aufklärung und Stärkung der Kinder und Jugendlichen

Ein entscheidendes Ziel schulischer Bildung neben den fachlichen Inhalten ist die Erziehung zu Selbstständigkeit und zur Übernahme von Verantwortung. Dabei spielt der sensible Umgang mit dem Thema Gewalt und vor allem der sexualisierten Gewalt ebenso eine entscheidende Rolle wie die Stärkung des Selbstwertgefühls, damit ein respektvoller Umgang gewährleistet wird.

Präventionsarbeit in der Schule verfolgt das Ziel, die Schüler durch eine bewusste Erziehungshaltung vor Grenzverletzungen zu schützen bzw. auf mögliche Gefahren hinzuweisen. Jungen und Mädchen müssen schon frühzeitig altersangemessene Informationen erhalten, die ihnen den Zugang zu Interventionen erleichtern, um sich besser schützen zu können und Hilfe einzuholen.

1. Kinder und Jugendliche werden gestärkt, indem sie ihre Meinung äußern können und an Entscheidungen beteiligt werden:

klassenintern	<ul style="list-style-type: none"> - Klassenleiterstunde zum Austausch mit den Klassenlehrern - Klassensprecher in der Kommunikation mit ihren Mitschülern und in der Klassenkonferenz - Unterrichts- und Pausengespräche
klassenübergreifend	<ul style="list-style-type: none"> - Schülerrat für die Kommunikation über Anliegen der Schülerschaft und mit den Lehrkräften - Schülersprecher im Austausch mit Vertrauenslehrern, der Schulseelsorge und mit der Schulleitung sowie als Beteiligte in der Schulkonferenz
Schulgemeinschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Gespräche mit <ul style="list-style-type: none"> o Vertrauenslehrern, o Schulseelsorgerinnen, o Schulsozialarbeiterin - unmittelbarer Kontakt zu Personen, die verantwortlich sind für unterschiedliche Aufgabenbereiche innerhalb der Schule (z. B. Schulleitung oder Hausmeister)

2. Unterrichtsinterne Themen und Projekte zur Sensibilisierung und Aufklärung:

Unterrichtsthemen, zum Beispiel	Unterrichtsfach	Klasse
Informatik, Mensch und Gesellschaft (Urheber- und Persönlichkeitsrechte)	Informatik	ab Kl. 5 v. a. Kl. 9
Vom Ich zum Wir	ev. Religion und VU ⁴	5

⁴ VU ist der vernetzte Unterricht aus den Fächern Geschichte, Geographie und Biologie in den Jahrgangsstufen 5 und 6

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Beziehungen entdecken, sich verlieben – auf dem Weg zum Du	kath. Religion	7
Aufklärungsunterricht	Biologie	8
Macht und Recht	ev. Religion	8
Menschen verfügen über Menschen – Ehrfurcht vor dem Geschenk des Lebens	kath. Religion	9
Gewalt	ev. Religion	10
Rassismus	Englisch	10
Ethik	kath. Religion	12

Projekte und Angebote, zum Beispiel	Durchführende	Jahrgangsstufe
Medienscouts – Aufklärung über Gefahren im Umgang mit den Medien	Schulsozialarbeiterin und Schüler ab Klasse 9	ab Kl. 5
Prävention sexualisierter Gewalt	Schulsozialarbeiterin	8
Webinar Law for school	Schulsozialarbeiterin	ab Kl. 5

5.2 Prävention durch Kooperation mit den Eltern

Dem Konzept der Erziehungsgemeinschaft zwischen Schule und Elternhaus Rechnung tragend, findet die Thematik ebenfalls in der Elternarbeit der Schule Berücksichtigung. Die Eltern werden über Präventions- und Aufklärungsthemen im Rahmen von Elternversammlungen informiert und es gibt Vortragsangebote seitens des Schulvereins und externer Partner zu Familien- und Entwicklungsthemen.

Im Rahmen des Schulelternrats nehmen Eltern an Fachschaftssitzungen teil und können direkt Themen aufgreifen oder einbringen.

In individuellen Elterngesprächen geben die Pädagogen Hinweise zum Umgang mit Gewalt und vermitteln Kontakte zu Beratungsstellen.

Es werden außerdem Elternabende zum sicheren Umgang mit digitalen Medien angeboten.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



5.3 Präventivberatung und professionelle Konzeptentwicklung

Alle Pädagogen sind verantwortlich für die Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Dafür braucht es entsprechende Schulungen durch Fachkräfte aus spezialisierten Beratungsstellen. Dies ist erforderlich, um einen unabhängigen Blick von außen zu bekommen, Gewohntes kritisch in den Blick zu nehmen und vor allem um das Präventionskonzept ständig professionell weiterzuentwickeln.

6 Sensibilisierung der Mitarbeitenden

6.1 Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden

Gemäß Nr. 3.6 der „Rahmenordnung Prävention“ nahmen im Jahr 2016 alle Mitarbeitenden der Schule an einer Präventionsschulung zum Themenbereich Prävention von Formen sexualisierter Gewalt teil. Diese ist regelmäßig aufzufrischen, angestrebt ist ein Turnus von fünf Jahren. Die Einrichtungen der Bernostiftung werden dabei vom Träger bei der Organisation und der Durchführung unterstützt. Zusätzlich werden alle Mitarbeitenden, die eine Tätigkeit bei der Bernostiftung mit pädagogischem Bezug aufnehmen, in einer Schulung in den Themenkomplex eingeführt.

Die Handreichung der Bernostiftung zum „Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt“ vom 01.03.2015 und das Rahmenschutzkonzept der Bernostiftung vom 15.07.2018 helfen zudem den Mitarbeitenden bei auftretenden Fragen weiter und geben entsprechende Verfahrenswege vor.

Angestrebt wird, das Personal aus pädagogischen und nicht-pädagogischen Wirkungsfeldern auf dieses Themenfeld aufmerksam zu machen und einen sensiblen und dennoch offenen Umgang zu ermöglichen. Im Sinne der Erziehungspartnerschaft zwischen Schule und Elternhaus wird die Prävention von sexuellem Missbrauch zudem in verschiedenen Projekten und Informationsveranstaltungen thematisiert.

6.2 Vertiefungsveranstaltungen für Mitarbeitende

Das Ziel von Fortbildungen im Sinne der Prävention muss sein, eine breite Sensibilisierung zur Reflexion des eigenen professionellen Handelns gegenüber den uns anvertrauten Heranwachsenden und im Miteinander aller Erwachsenen zu erreichen. Es geht darum, die Kultur der Achtsamkeit im Lebens- und Lernbereich Schule weiterzuentwickeln und insbesondere die pädagogischen Fachkräfte zu stärken, damit sie in schwierigen Situationen angemessen reagieren können.

Mögliche Themenbereiche von vertiefenden Fortbildungen können sein:

- (nonverbale) Kommunikation,
- Achtsamkeit im Schulalltag,
- Resilienz (Das 7-Säulen-Modell),
- Macht und Gewalt im Gefüge von Schule,
- Konfliktmanagement/Umgang mit Krisen.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



7 Vorgehen in Verdachtsfällen und Handlungsleitfäden

Alle Präventionsmaßnahmen in einer Einrichtung, in der täglich mehrere hundert Personen miteinander zu tun haben, werden nicht verhindern, dass Gewalt stattfindet. Entscheidend ist, dass wir jegliche Form von Grenzverletzungen und Gewalt zu keinem Zeitpunkt hinnehmen. Es gilt, diese zu erkennen und deutlich zu reduzieren.

Gemäß den Leitlinien der Deutschen Bischofskonferenz vom 16.9.2013 melden die am Schulleben Beteiligten Fälle auf dem Dienstweg über die Schulleitung. Ziel ist es, bei Verdacht von Gewalt gegenüber einem Schutzbefohlenen entschieden vorzugehen und die Begleitung und den Schutz des Opfers sicherzustellen. Alle an der Schule Tätigen verpflichten sich, dieses Ziel durch das Unterzeichnen unseres Verhaltenskodexes zu erreichen.

7.1 Ansprechpersonen

Alle in unserer Schule Beschäftigten haben grundsätzlich ein offenes Ohr, aber insbesondere die Klassenlehrer, Vertrauenslehrer, Seelsorgerinnen und die Schulsozialarbeiterin sind Ansprechpartner in Verdachtsmomenten und bei konkreten Vorfällen. Es findet ein regelmäßiger Austausch statt, um Vorgehensweisen abzustimmen, erste Schritte einzuleiten und gegebenenfalls externe Hilfe dazuzuholen.

7.2 Standardisierter Verfahrensablauf bei Verdacht auf Gewalt oder/und sexuellen Missbrauch

Wenn es zu Äußerungen über Vorfälle kommt, ist es wichtig, dass grundsätzlich jeder Fall individuell bearbeitet und die gebotene Verschwiegenheit eingehalten wird. Nur diejenigen Personen werden in Kenntnis gesetzt, die von der Schulleitung bzw. dem Erzbistum beauftragt sind. (https://praevention-erzbistum-hamburg.de/Kontakt__22320)

In einem Verdachtsfall orientieren wir uns an den Handlungsempfehlungen in der von der Fachstelle Kinder- und Jugendschutz im Erzbistum Hamburg herausgegebenen Arbeitshilfe „Hinsehen–Handeln–Schützen“ (S. 90-97).

Für alle Kollegen zugänglich hängt im Verwaltungstrakt die Handreichung der Bernostiftung zum „Schutz des Kindeswohls bei sexualisierter Gewalt“. (vgl. Anhang)

7.3 Handlungsleitfäden

Hilfestellung zu Gesprächen

Oberstes Gebot ist immer: Ruhe bewahren und nicht in Panik geraten! Die nachfolgenden Worte sind nicht als Gebot oder Anordnung zu verstehen, sondern dienen lediglich dem Verständnis einer Gesprächssituation.

In Bezug auf die Betroffene/den Betroffenen:

- Signalisieren Sie ihr/ihm, dass Sie mit dem Gesagten vertraulich umgehen.
- Nehmen Sie sich Zeit, vereinbaren Sie ggf. einen erneuten, zeitnahen Gesprächstermin.
- Ermutigen Sie die Betroffene/den Betroffenen zu erzählen, bohren Sie aber auch nicht nach. Das Tempo soll vom Opfer bestimmt werden.
- Signalisieren Sie, dass alle Gefühle, wie z. B. Wut, Enttäuschung etc. erlaubt sind.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



- Üben Sie keine Kritik, sondern bestätigen und ermutigen Sie das Opfer, dass es jetzt spricht.
- Helfen Sie dem Opfer aus einer eventuellen Isolation heraus.
- Verschaffen Sie dem Opfer Klarheit und Übersicht in altersgerechter Art und Weise.
- Zeigen Sie Verständnis für den Wunsch des Opfers, die Tat geheim halten zu wollen, aber erklären Sie einsichtig, weshalb Sie diesem Wunsch nicht nachkommen dürfen und dass diese Regelung besteht, um das Wohl des Opfers zu schützen.
- Versuchen Sie, das Einverständnis des Opfers für Ihre Handlungsschritte zu erlangen. Gefährden Sie möglichst nicht die Tragfähigkeit des Vertrauensverhältnisses.

In Bezug auf die eigene Haltung:

- Ihr Auftrag ist es nicht, Beweise für eine Straftat zu sammeln. Oft reicht es schon, zuzuhören.
- Übertragen Sie aufkommende eigene Gefühle nicht auf das Opfer. Dieses braucht einen ruhigen und sicheren Erwachsenen.
- Nichts überstürzen. Suchen Sie nach Strategien, die nötige Zeit zu gewinnen und Schutzräume zu schaffen.
- Finden Sie eine Sprache, die das Opfer versteht.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung

- vermutlich innerhalb der Schule -

Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Daten, Äußerungen chronologisch zu dokumentieren.
Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten!

Beobachtung eines Mitarbeiters von Auffälligkeiten eines anderen Mitarbeiters mit dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung oder Schüler wendet sich an einen Mitarbeiter.

Information an die Schulleitung. Zusage der zeitnahen, unvoreingenommenen, vorbehaltlosen Aufklärung, ggf. Vereinbarung der Vertraulichkeit für 24 Stunden. Keine überstürzten Aktivitäten!

Austausch mit mindestens einem weiteren Mitglied der Schulleitung und Vorbereitung der weiteren Schritte.

Schulleiter informiert umgehend mündlich den Schulträger.

bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung außerhalb sexuellem Missbrauchs

bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch:
 Mitteilung zur Prüfung an den / die Bischöflichen Beauftragten; weitere Schritte in Absprache

Schulleiter und ggf. Schulsozialarbeiter befragen betroffenen Schüler **mit mindestens einem Erziehungsberechtigten!** und dem Mitarbeiter, dem er sich anvertraut hat. Bei der Befragung von weiblichen Personen möglichst ein weibliches SL-Mitglied mit einbeziehen, bei männlichen Betroffenen ein männliches SL-Mitglied hinzuziehen!

Reihenfolge wird im Einzelfall entschieden

Einbestellung der unter Verdacht geratenen Person und Darlegung des geäußerten Verdachts mit der Bitte um Stellungnahme. Dem Betroffenen anbieten, eine Person des Vertrauens oder auch einen Rechtsbeistand mitzubringen. Bei der Befragung von weiblichen Personen möglichst ein weibliches SL-Mitglied mit einbeziehen, bei männlichen Betroffenen ein männliches SL-Mitglied hinzuziehen!

Schulleiter informiert mündlich und schriftlich den Schulträger. Im Fall von abgeordneten / beurlaubten Landesbediensteten wird das staatliche Schulamt vom Schulträger eingeschaltet.

Informationsweitergabe an Dritte – insbesondere an die Presse – erfolgt nur über den Schulträger nach Vereinbarung einer Sprachregelung zwischen Schulleitung und Schulträger.

Schulleiter informiert den Schüler im Beisein der Eltern und des Mitarbeiters, dem er sich anvertraut hatte, über die bisherigen Ergebnisse.

Schulträger und Fachberater der Caritas lt. §8a SGB VIII führen Gespräch mit der beschuldigten Person; raten zur Selbstanzeige; informieren die Staatsanwaltschaft. Schulträger informiert den Schulleiter über den Stand des Verfahrens und das Ergebnis.

Schulträger / kirchliche Schulaufsicht / Justitiar und Fachberater führen Gespräch mit dem Opfer; Schutz des Opfers hat Priorität!; klären über die Möglichkeit einer Strafanzeige auf.

Schulleiter informiert in angemessener Weise das Kollegium, ggf. Elternvertreter und ggf. Schüler.
 Sofern der Sachverhalt zu einem früheren Zeitpunkt ins Kollegium dringt, gibt der Schulleiter mit der gebotenen Zurückhaltung versachlichend Hinweise.

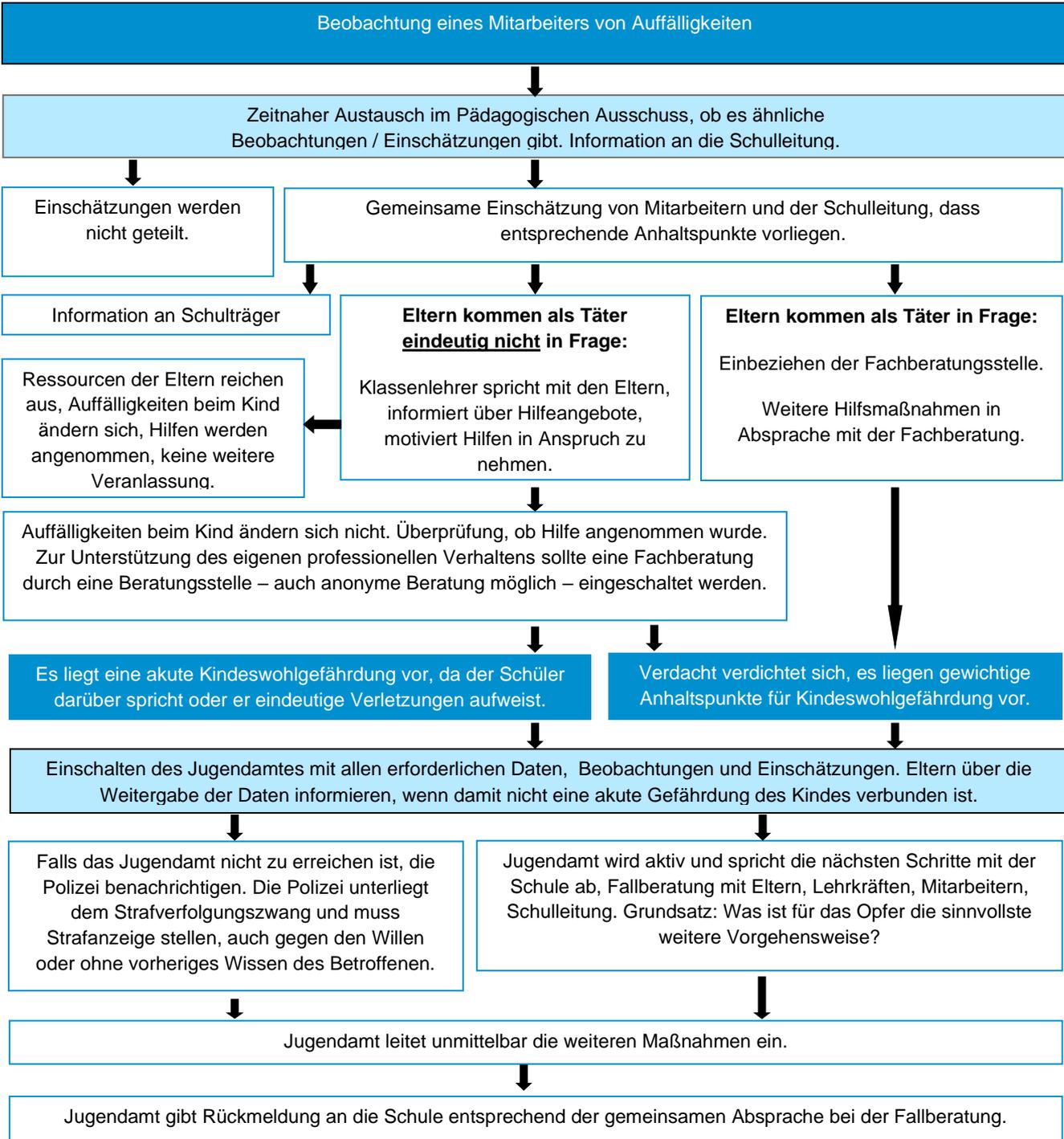
Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Handlungsabfolge bei gewichtigen Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung - vermutlich außerhalb der Schule -

Grundsätzlich sind alle Schritte, Vorgänge, Daten, Äußerungen chronologisch zu dokumentieren.

Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten!



Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



8 Qualitätsmanagement und nachhaltige Aufarbeitung

Der Träger gewährleistet die Implementierung des Themas Prävention im schulischen Alltag. Eine Überprüfung des Institutionellen Schutzkonzeptes findet spätestens nach fünf Jahren im Schuljahr 2025/26 statt.

Gewalt und Missbrauch sind nicht auf das Täter-Opfer-Geschehen reduzierbar. Das gesamte System Schule mit allen Beteiligten ist betroffen.

Eine handlungssichere, an respektvollem, wertschätzenden Miteinander orientierte Bearbeitung von Beschwerden, ein klar kommuniziertes Regelwerk und ein Beschwerdemanagement, das auf Verstöße konsequent reagiert, ist die wirkungsvollste Prävention.

Klare Strukturen und Verantwortlichkeiten erschweren es potenziellen Tätern, Grenzen zu verschieben und das Umfeld zu manipulieren.

Das Schutzkonzept wurde wie folgt vorgestellt, diskutiert und verabschiedet:

Lehrerkonferenz: 24.08.2023,
Schulelternrat: 10.06.2024,
Schulkonferenz: 17.06.2024.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



9 Anhang

Anlage 1

Verhaltenskodex

Gemäß Rahmenordnung Nr. 3.2

Als Rechtsträger ist die Bernostiftung, Katholische Stiftung für Schule und Erziehung in Mecklenburg und Schleswig-Holstein in Zusammenarbeit mit ihren Schulen verpflichtet, klare spezifische Regeln für seine jeweiligen Arbeitsbereiche auszuarbeiten. Ziel ist es, den Haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, wie auch den ehrenamtlich Tätigen eine Orientierung für adäquates Verhalten zu geben und einen Raum zu schaffen, der Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in kirchlicher Arbeit verhindert. Der Verhaltenskodex wird von allen oben benannten Personen unterschrieben und anerkannt.

Ich setze mich für den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt ein.

Meine Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und Kolleg/-innen ist von Respekt,

Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Ich achte die Persönlichkeit und Würde von

Kindern, Jugendlichen und Kolleginnen und Kollegen.

Ich setze mich mit meiner pädagogischen Arbeit dafür ein, dass die mir anvertrauten

Kinder und Jugendlichen Identität, Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur

Selbstbestimmung entwickeln und sich selbstbewusst altersangemessen für ihre Rechte einsetzen können.

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen der Mädchen und Jungen, der Kinder und Jugendlichen wahr und ernst. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Schüler/-innen und der Mitarbeitenden. Ich beachte dies auch im Umgang im Internet. Die Öffentlichkeitsarbeit der Einrichtung, die Nutzung von sozialen Netzwerken und Ähnlichem wird immer auf dem Hintergrund einer respektvollen Achtung der persönlichen Grenzen von Schüler/-innen und Mitarbeitenden durchgeführt.

Transparente Strukturen und Handlungsweisen sind Richtlinie meines Handelns.

Ich gestalte meine (Arbeits-)Beziehungen transparent und in positiver Zuwendung.

Sowohl in Bezug auf meine Handlungsweisen als auch auf die von mir genutzten Arbeits- und Kontakträume pflege ich eine offene Kommunikationskultur.

Ich beziehe aktiv Stellung gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales, nonverbales Verhalten.

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte auch darauf, dass andere sich so verhalten. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen, diese offen anzusprechen und nichts zu vertuschen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle

Werden mir sexuelle Handlungen von Mitarbeitenden mit Kindern und Jugendlichen bekannt sowie sexualisierte Taten von Kindern und Jugendlichen untereinander, informiere ich die Schulleitung/ Hortleitung (zugleich bekommt der Träger im vollem Umfang Kenntnis über den Vorfall) und ziehe gegebenenfalls im Einvernehmen mit diesen (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu. Das Gleiche gilt im Konfliktfall bei sexistischem, diskriminierendem, rassistischem und gewalttätigem verbalen oder nonverbalen Verhalten.

- Als Mitarbeiter/-in der Bernostiftung bin ich...
- Als Berufspraktikant/in, Schülerpraktikant/in sowie ehrenamtlich Tätige/r bin ich...

mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung sowie der Vorbildfunktion in meiner Rolle gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst.

Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Um Kindern und Jugendlichen diese geschützten Räume zu bieten, verpflichte ich mich mit meiner Unterschrift zur Einhaltung der oben genannten Verhaltensweisen und Richtlinien.

Ort, Datum

Unterschrift Mitarbeiter/in

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Anlage 2

Selbstauskunftserklärung für hauptamtlich Beschäftigte im kirchlichen Dienst, Ehrenamtliche und Dritte, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet sind

gemäß Ziffer 4 Absatz 1 und 2 sowie zu Ziffer 5 der Ausführungsbestimmungen zur Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz vom 15.09.2020

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich in Ergänzung zu dem von mir vorgelegten erweiterten polizeilichen Führungszeugnis, dass ich keine Kenntnis von einem gegen mich eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen eines der Straftatbestände nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder der Einstellung eines solchen Verfahrens habe.

Hinweis: Ich habe zur Kenntnis genommen, dass ich nach Ziffer 3.1.2 der Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz verpflichtet bin, den Rechtsträger bei Kenntnis über die Einleitung eines in Bezug auf die vorgenannten Straftatbestände erfolgenden staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens unverzüglich Mitteilung zu machen.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 3

Verpflichtung auf das Datengeheimnis, § 5 KDG

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



 Vor- und Nachname

 Geburtsdatum

 Anschrift, PLZ / Ort

 Beschäftigungsdienststelle

wird hiermit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere dem Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) müssen personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Vertraulichkeit und Integrität der Daten gewährleistet ist. Im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeiten dürfen Sie daher personenbezogene Daten niemals unbefugt oder unrechtmäßig verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugten Zugang zu den Daten führt. Zum Schutz personenbezogener Daten müssen Sie im Rahmen der Ihnen übertragenen Aufgabe daher die notwendige Sorgfalt anwenden; festgestellte Mängel sind der vorgesetzten Person oder dem Verantwortlichen zu melden.

Ein Merkblatt mit näheren Informationen zum Datenschutz und weiteren Hinweisen liegt dieser Erklärung bei.

Verstöße gegen den Datenschutz können mit Bußgelder sowie Geldstrafen geahndet werden. Auch kann durch den Datenschutzverstoß ein Schadensersatzanspruch der betroffenen Personen bestehen. Eine Verletzung des Datenschutzes stellt gleichzeitig einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar und kann arbeitsrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Bitte bestätigen Sie durch Ihre Unterschrift, dass Sie diese Erläuterung und das beiliegende Merkblatt gelesen und Ihre Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung des Datenschutzes im Unternehmen zur Kenntnis genommen haben. Diese Verpflichtung gilt auch über die Beendigung Ihrer Tätigkeit in der Einrichtung fort.

 Ort, Datum

 Unterschrift

Anlage 4

Datenschutz-Merkblatt

Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen die wesentlichen Grundsätze des Datenschutzes erläutern, Sie über Ihre Rechte informieren und Sie bei der Einhaltung des Datenschutzes und der Vertraulichkeit unterstützen.

Was ist der Zweck des Datenschutzes?

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Datenschutz ist ein Grundrecht. Es schützt den Bürger vor der Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte. Jeder hat grundsätzlich das Recht, über die Erfassung und Verarbeitung seiner Daten selbst entscheiden zu können.

Datenschutzrechtliche Vorgaben, insbesondere des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (nachfolgend KDG abgekürzt) untersagen es, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten. Gesetze können den Umgang mit personenbezogenen Daten aber auch erlauben.

Was personenbezogene Daten sind, ist u.a. in § 4 Nr. 1 KDG definiert. Darunter fallen etwa Namen, Kontaktdaten, Bankverbindung oder Angaben über den Gesundheitszustand einer Person. Daten über juristische Personen (z.B. Firmenadressen) unterfallen nicht dem Datenschutz – hier gelten aber andere Geheimhaltungspflichten, z.B. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch, der Gewerbeordnung, dem Wettbewerbs- und Strafrecht sowie arbeitsvertraglichen Regelungen zum Geschäftsgeheimnis.

Wann dürfen personenbezogene Daten verarbeitet werden?

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. a KDG müssen personenbezogene Daten auf **rechtmäßige Weise** und in einer für die betroffene Person **nachvollziehbaren Weise** verarbeitet werden. Nach § 7 Abs. 1 lit. f KDG müssen personenbezogene Daten zudem in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene **Sicherheit** der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich dem Schutz vor **unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung** und vor unbeabsichtigtem **Verlust**, unbeabsichtigter **Zerstörung** oder unbeabsichtigter **Schädigung** durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Personenbezogene Daten dürfen nach § 6 KDG nur verarbeitet werden, wenn das KDG oder eine andere kirchliche oder staatliche Rechtsvorschrift die Datenverarbeitung erlaubt oder anordnet, dies aufgrund einer Einwilligung, zur Erfüllung eines Vertrages, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, um lebenswichtige Interessen zu schützen, aufgrund einer Aufgabe im kirchlichen Interesse oder in Ausübung der übertragenen öffentlichen Gewalt erfolgt oder wenn die Verarbeitung nach einer Abwägung zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.

Dies ist in der Regel gegeben, wenn Sie die Daten zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben verarbeiten, beispielsweise Personaldaten in der Personalabteilung oder Daten von Vertragspartnern im Rahmen eines Vertragsverhältnisses. Eine Erlaubnis liegt auch vor, wenn die betroffene Person eine freiwillige, wirksame und (i.d.R.) schriftliche Einwilligung in die konkrete Datenverarbeitung abgegeben hat.

! Jede unbefugte Verarbeitung für andere Zwecke ist untersagt.

Sollten Sie unsicher sein, ob ein konkreter Datenverarbeitungsvorgang zulässig ist, sprechen Sie Vorgesetzte oder den Datenschutzbeauftragten (Kontaktdaten am Ende des Merkblattes) an. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung der Tätigkeit fort, d.h. auch wenn Sie unsere Einrichtung verlassen haben, sind Sie nach wie vor verpflichtet, über die verarbeiteten Daten Stillschweigen zu bewahren.

Welche Rechte haben betroffene Personen?

Die betroffenen Personen (z.B. Gemeindeglieder, Mitarbeiter, Ehrenamtliche, Klienten) haben das Recht auf Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten. In bestimmten Fällen können sie auch eine Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, die Übertragung

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



ihrer Daten verlangen oder einer Datenverarbeitung widersprechen. Eine Berichtigung kommt etwa in Betracht, wenn die Daten unrichtig sind. Daten sind zwingend zu löschen, wenn der Rechtsgrund für die Erhebung bzw. Speicherung nicht (mehr) besteht und keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

Voraussetzung hierfür ist, dass die betroffene Person weiß, wo, welche und wofür Daten gespeichert und genutzt werden. Deshalb ist die betroffene Person von dem Verantwortlichen (die Einrichtung) bei erstmaliger Speicherung ihrer Daten über die Datenverarbeitung genau zu informieren. Die Datenschutzrechte der betroffenen Personen sind vielfältig und ihnen muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages nachgekommen werden. Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz ist der Datenschutzbeauftragte. Betroffene Personen haben aber auch die Möglichkeit, sich an die datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden der Bistümer zu wenden.

- ! Sie sind nicht nur verpflichtet, diese Rechte anderer zu wahren, sondern können sich auch selbst als Beschäftigter auf diese Rechte berufen.

Sanktionen bei Datenschutzverstößen

Verstöße gegen den Datenschutz können mit sehr hohen Bußgeldern sowie Geld- oder Freiheitsstrafen geahndet werden. So sieht etwa § 51 Abs. 5 KDG Sanktionen bis zu 500.000 € für Einrichtungen außerhalb von Kirchengemeinden vor. Ferner kann die Datenschutzaufsichtsbehörde in Fällen von Datenschutzverletzungen auch Bußgelder gegenüber Beschäftigten einer Einrichtung erlassen.

Eine Verletzung des Datenschutzes durch Mitarbeiter stellt in den meisten Fällen einen Verstoß gegen arbeitsvertragliche Pflichten dar und kann arbeitsrechtliche Maßnahmen - von der Abmahnung bis hin zur Kündigung - zur Folge haben. Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist zudem ein Regress möglich. Ebenso kommt eine Strafbarkeit nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) oder nach § 17 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) in Betracht.

- ! Bitte gehen Sie daher mit personenbezogenen Daten sorgsam um.

So machen Sie im Datenschutz alles richtig

✓ Vertrauliche Unterlagen wegschließen

Sie verlassen das Büro kurz oder haben Pause oder Feierabend? Dann lassen Sie keine vertraulichen Unterlagen mit personenbezogenen Daten auf dem Tisch liegen, sondern schließen Sie sie sicher weg.

Lassen Sie Fenster und Türen nicht geöffnet, wenn der Raum unbeaufsichtigt ist.

✓ Daten am Kopierer nicht liegen lassen

Holen Sie Ausdrücke am Kopierer umgehend ab.

✓ Keinen unbefugten Blick auf den Bildschirm zulassen:

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Stellen Sie Ihren Bildschirm möglichst so auf, dass Unbefugte keinen Einblick haben. Machen Sie es sich zur Gewohnheit, Ihren Bildschirm manuell zu sperren (per Strg/Alt/Entf + „Sperrn“), wenn Sie Ihren Arbeitsplatz verlassen.

✓ **Fremde Personen beaufsichtigen**

Sprechen Sie fremde Personen im Gebäude auf ihren Besuch an und begleiten Sie sie zum gewünschten Mitarbeiter. Lassen Sie auch die Reinigungskräfte oder Handwerker nie unbeaufsichtigt, wenn sich diese in Bereichen befinden, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden (Büros, IT-Räume).

✓ **Vertrauliche Gespräche schützen**

Haben Sie einmal etwas Vertrauliches zu besprechen? Dann suchen Sie einen Bereich auf, in welchem andere Personen das Gespräch nicht mithören können.

✓ **Anfragen zu Personendaten? Erst prüfen!**

Werden Sie telefonisch oder mündlich nach personenbezogenen Daten gefragt? Dann vergewissern Sie sich, dass der Anfragende seriös ist, z.B. durch Rückruf unter der anzugebenden Nummer oder erfragen Sie das Aktenzeichen oder eine Kundennummer. Verweisen Sie dabei gerne auf den Datenschutz in der Einrichtung. Geben Sie vertrauliche Informationen und sensible personenbezogene Daten grundsätzlich nicht mündlich weiter. Beantworten Sie entsprechende Anfragen ggf. schriftlich und ggf. erst nach Rücksprache mit Ihren Vorgesetzten.

✓ **E-Mails kontrollieren, Empfänger schützen**

Öffnen Sie keine E-Mails unbekannter Herkunft oder mit „verdächtigen“ Anhängen. Wenn Sie selber eine E-Mail an mehrere Personen versenden, die untereinander nicht die Adressen erkennen sollen, dann setzen Sie die Empfänger „bcc“ (= Empfänger bleiben unerkannt), insbesondere bei der Versendung von Newslettern.

✓ **Zurückhaltung im privaten Umfeld**

Sie dürfen niemals dienstliche Informationen über Personen im privaten Gespräch oder auf privat genutzten sozialen Medien offenbaren.

Kontakt zum Datenschutzbeauftragten

Für weitergehende Informationen und in Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihren Datenschutzbeauftragten.

Datenschutzbeauftragter

Kim Schoen

ITEBO GmbH

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024



Telefon: 0541 9631 – 222

E-Mail: datenschutz.ebhh@itebo.de

Adresse: Dielingerstraße 39/40, 49074 Osnabrück

10 Quellenverzeichnis

1. juraforum. lexikon, 2020
2. „Rahmenordnung – Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ vom 28. November 2019
3. Arbeitshilfe Hinsehen-Handeln-Schützen, Prävention im Erzbistum Hamburg, Hrsg. Fachstelle Kinder –und Jugendschutz, 2018
4. Checkliste KWG, Start gemeinnützige Beratungsgesellschaft mbH, Rostock 2019
5. ZARTBITTER e.V., Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen, Köln, 2010

Zuständigkeit	erstellt am	Freigabe durch	Version	Stand
Clasen/Hirschlipp	09.08.22	Schulleitung	1.0	03.06.2024